

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 207/76
23.11.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edward S. [REDACTED],

[REDACTED] N. W. [REDACTED] Ave., C [REDACTED], I [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch des Klägers nach Art. VI BEG-SchlußG, weil der Kläger als Widerstandskämpfer und somit aus Gründen der Sicherheit der deutschen Besatzungsmacht inhaftiert worden sei. Die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG sei deshalb widerlegt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird von der Beschwerde nur mit unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung bekämpft.

Das Klagebegehren scheitert auch daran, daß der Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesund-

- 3 -

heit gemäß Art. VI Nr. 5 Abs. 2 EEG-Schluss mit § 190 a Abs. 1 EEG erloschen ist. Gegenüber dem für die Ansprüche nach Art. VI EEG-Schluss allein zuständigen Bundesverwaltungsamt, bei dem das Verfahren auch anhängig war (vgl. BGH RZW 1978, 68), hat der Kläger den Anspruch wegen Gesundheitsschadens bis zum 31. März 1967 nicht substantiiert. Er hat innerhalb dieser Frist auch nicht auf die beim Bayerischen Landesentschädigungsamt in München oder beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Genf geführten Entschädigungsvorgänge verwiesen (vgl. BGH RZW 1973, 227 Nr. 23).

Dr. Thumm

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)